

**Zulassungsordnung
zum Masterstudiengang „Master of Public Administration“
an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
für nicht an einem Aufstiegsverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber
(Nichtaufsteiger)
vom 29.10.2018**

Az. 330-60-08

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zugangsverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Zulassungsentscheidung nach Rangfolge des Grades der besonderen Eignung
- § 9 Zulassungsentscheidung nach Auswahlverfahren
- § 10 Unwirksamkeit der Zulassung
- § 11 Nachrückverfahren
- § 12 Abschluss des Zulassungsverfahrens
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Richtlinie regeln die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang „Master of Public Administration“ (MPA) an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) für nicht an einem Aufstiegsverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber (Nicht-Aufsteiger).
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Ergebnis eines hochschulinternen Zulassungsverfahrens nach §§ 4 bis 12. § 36 der Bundeslaufbahnverordnung findet keine Anwendung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang MPA kann zugelassen werden, wer
 - 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – in der Regel nachgewiesen durch ein Staatsexamen, eine Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterprüfung an einer deutschen Hochschule – vorweisen kann und im Rahmen dieses abgeschlossenen Studiums mindestens 180 ECTS-Punkte erworben hat,
 - 2. als Beamtin oder Beamter die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes erlangt hat oder als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter in die Entgeltgruppe E 9b oder eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert ist und überwiegend Verwaltungstätigkeiten in der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung ausübt,
 - 3. zum Ende der Bewerbungsfrist über einschlägige Verwaltungserfahrung – mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes – von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) verfügt und

4. seine besondere Eignung in einem Zulassungsverfahren nach §§ 4 bis 12 nachweist.
- (2) Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 Nummer 1 sind gleichwertig
 1. Diplome an Fachhochschulen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern,
 2. Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, und
 3. Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien im Sinne von Nr. 1 Absatz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu §§ 7 und 8 Bundeslaufbahnverordnung vom 01. Dezember 2017.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang MPA erfolgt in der Regel zum 1. Mai eines Jahres.
- (2) Der schriftliche Zulassungsantrag muss der HS Bund mit den nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vollständig bis zum Ende der Bewerbungsfrist zugegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfrist wird auf der Internetseite der HS Bund (www.mpa-bund.de) veröffentlicht. Unvollständige oder nicht fristgemäß zugegangene Bewerbungen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Bewerbungen in elektronischer Form sowie die Verwendung von Datenträgern. § 31 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang MPA ist mit einem Formular zu stellen, das auf der Internetseite der HS Bund (www.mpa-bund.de) zum Herunterladen zur Verfügung steht.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) Abschlusszeugnis des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen oder höheren Studienabschlusses nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Durchschnittsnote sowie ggf. die ECTS-Note,
 - c) tabellarischer Lebenslauf mit vollständigen Angaben über die bisherige Studien- und Berufstätigkeit,
 - d) Nachweis der Zugehörigkeit zum gehobenen Dienst des Bundes oder zur Entgeltgruppe E 9b oder einer höheren Entgeltgruppe und Nachweis der Ausübung und Dauer einer Verwaltungstätigkeit,
 - e) Bestätigung zur Richtigkeit der Daten und Einverständniserklärung zur Verwendung und Speicherung nach Anlage 3 und
 - f) ggf. beglaubigte Kopie eines bis mindestens zum Ende der Bewerbungsfrist gültigen Schwerbehindertenausweises oder Gleichstellungsbescheides.
- (5) Die HS Bund kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen im Original vorzulegen sind.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang MPA erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze, deren Anzahl im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgelegt wird. Beamtinnen und Beamten sowie

Tarifbeschäftigten der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung ist bei der Zulassung Vorrang vor Beschäftigten der Landesverwaltungen einzuräumen.

- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Zugangsverfahren nach § 5 und einem Auswahlverfahren nach § 6. Ein Auswahlverfahren nach § 6 ist nur durchzuführen, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um mindestens das Doppelte übersteigt.
- (3) Zur Dokumentation des Zulassungsverfahrens werden Protokolle gefertigt. Das Protokoll für das Zugangsverfahren nach § 5 wird von der Leitung der Abteilung Masterstudiengang, die Protokolle für die Auswahlverfahren nach § 6 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Zulassungskommissionen nach § 7 unterzeichnet. Beobachtungs- und Bewertungsbögen des Auswahlverfahrens sind den Protokollen beizufügen.

§ 5

Zugangsverfahren

- (1) Die Festlegung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Zugangsverfahren erfolgt auf Grund des Grades der besonderen Eignung.
- (2) Der Grad der besonderen Eignung wird durch die Summe der Einzelbewertungen nach Nummer 1 und Nummer 2 ermittelt:

1. Note des berufsqualifizierenden Studienabschlusses:

Durchschnittsnote von 1,00 – 1,50 (sehr gut)	= 9 Punkte,
Durchschnittsnote von 1,51 – 2,50 (gut)	= 6 Punkte,
Durchschnittsnote von 2,51 – 3,50 (befriedigend)	= 3 Punkte,
Durchschnittsnote ab 3,51 (ausreichend)	= 0 Punkte.

Liegt neben der absoluten Gesamtnote auch eine relative Bewertung des Studienabschlusses vor, insbesondere eine ECTS-Note, so kann diese Bewertung wie folgt für die Berechnung des Grades der besonderen Eignung herangezogen werden:

A oder die besten 10 %	= 9 Punkte,
B oder die nächsten 25 %	= 6 Punkte,
C oder die nächsten 30 %	= 3 Punkte,
ab D oder die nächsten 35 %	= 0 Punkte.

Die relative Bewertung wird nur herangezogen, wenn darüber mindestens die gleiche oder eine höhere Punktzahl im Vorauswahlverfahren erreicht werden kann. Sie wird durch ein Transcript of Records oder ein anderes geeignetes Zeugnis nachgewiesen.

Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Studienabschlüsse, die die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und weichen die Noten der Studienabschlüsse voneinander ab, so wird der Studienabschluss herangezogen, mit dem die höchste Punktzahl erzielt werden kann.

Im Falle der Bewerbung einer Volljuristin oder eines Volljuristen wird die Note des ersten juristischen Staatsexamens herangezogen.

2. Erfahrungszeiten: Dauer der Berufstätigkeit im gehobenen Dienst oder in der Entgeltgruppe E 9b oder einer höheren Entgeltgruppe
- | | |
|--------------------|---------------|
| mindestens 7 Jahre | = 3 Punkte |
| mindestens 6 Jahre | = 2,5 Punkte |
| mindestens 5 Jahre | = 2 Punkte |
| mindestens 4 Jahre | = 1,5 Punkte |
| mindestens 3 Jahre | = 1 Punkte, |
| mindestens 2 Jahre | = 0,5 Punkte, |
| mindestens 1 Jahr | = 0 Punkte. |

- (3) Ort und Zeit des möglichen Auswahlverfahrens nach § 6 werden den zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerbern in einem angemessenen Zeitraum vor dem Beginn des Auswahlverfahrens schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber vollständig, frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang MPA gestellt hat, aber wegen fehlender besonderer Eignung nicht zugelassen bzw. nicht zum Auswahlverfahren eingeladen wurde und ihren oder seinen Zulassungsantrag für das darauffolgende Studienjahr durch eine Folgebewerbung aufrechterhält, wird die Summe der Einzelbewertungen für jedes Jahr der Wartezeit um 0,2 verbessert; maximal werden fünf Wartejahre berücksichtigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Bis zu welchem Grad der besonderen Eignung nach § 5 Absatz 2 zum Auswahlverfahren eingeladen wird, entscheidet die Leitung der Abteilung Masterstudiengang.
- (2) Das Auswahlverfahren gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (3) Der schriftliche Teil des Auswahlverfahrens besteht aus einem kognitiven Eignungstest (Feststellung der Methodenkompetenz).
- (4) Der mündliche Teil des Auswahlverfahrens besteht aus
 1. einer Selbstpräsentation und
 2. einem Interview.
- (5) Mit der Selbstpräsentation wird geprüft, ob und wie die Bewerberinnen und Bewerber sich und ihre bisherige berufliche Entwicklung darstellen können (Feststellung der Kommunikationsfähigkeit). Zudem wird festgestellt, auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und beruflichen Kompetenzen sich die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang besonders geeignet hält (Feststellung der Studierfähigkeit und der Motivation). Die Selbstpräsentation soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (6) Mit dem Interview werden die Kommunikationsfähigkeit sowie die Studierfähigkeit und die Motivation (§ 6 Absatz 5) geprüft. Das Interview wird durch eine das Auswahlverfahren begleitende Psychologin oder einen das Auswahlverfahren begleitenden Psychologen oder eine psychologisch qualifizierte Person durchgeführt. Im Ausnahmefall kann die Leitung der Abteilung Masterstudiengang eine sonstige Person beauftragen, die entweder im höheren Dienst des Bundes oder als Hochschullehrer an der HS Bund tätig ist. Das Interview soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Zulassungskommission

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 6 bestellt die Leitung der Abteilung Masterstudiengang eine Zulassungskommission. Der Zulassungskommission gehören drei Mitglieder der HS Bund an, von denen mindestens zwei entweder die Bildungsvoraussetzung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen oder als Hochschullehrer der HS Bund tätig sind. Mindestens ein Mitglied soll eine Frau sein. Der Vorsitz der Zulassungskommission obliegt der Leitung der Abteilung Masterstudiengang, die kraft Amtes Mitglied der Zulassungskommission ist. Die Mitglieder der Zulassungskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; ihre Stimmen haben gleiches Gewicht.
- (2) Zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens nach § 6 Absatz 6 wird eine Psychologin oder ein Psychologe oder eine psychologisch qualifizierte Person als Beraterin oder Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen.
- (3) Zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens können hinzugezogen werden

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der HS Bund,
2. die Schwerbehindertenvertretung der HS Bund nach § 95 Sozialgesetzbuch IX, wenn ein schwerbehinderter oder diesem gleichgestellter behinderter Mensch am Auswahlverfahren teilnimmt,
3. die Gleichstellungsbeauftragte der HS Bund.

§ 8

Zulassungsentscheidung nach Rangfolge des Grades der besonderen Eignung

- (1) Werden die Studienplätze ausschließlich nach dem Grad der besonderen Eignung (§ 5) festgelegt, wird bei der vorhandenen Kapazitäten übersteigender Ranggleichheit ein kognitiver Eignungstest gem. § 6 Absatz 3 durchgeführt und zum Masterstudiengang MPA insoweit auf Grundlage des Ergebnisses des Eignungstests zugelassen. Im Übrigen entscheidet das Los.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Masterstudiengang MPA zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Erklärt die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes, ist zwischen der HS Bund und der Bewerberin oder dem Bewerber ein Studienvertrag abzuschließen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Masterstudiengang MPA zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

§ 9

Zulassungsentscheidung nach Auswahlverfahren

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grund des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber. Das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens ergibt sich aus der Summe der Punkte für die einzelnen Kompetenzen nach § 6. Dabei müssen mindestens 10 Punkte erzielt werden. Bei der vorhandenen Kapazitäten übersteigender Ranggleichheit wird der Studienplatz nach dem Ergebnis des kognitiven Eignungstests (§ 6 Absatz 3) vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.
- (2) Im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens stellt die Zulassungskommission die Punktzahl durch Auswertung des kognitiven Eignungstests (§ 6 Absatz 3) fest.
- (3) Im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens bewertet die Zulassungskommission die Ausprägungen der festzustellenden Kompetenzen nach § 6 Absatz 5 und 6 auf einer Skala von 0 (schlechtester Wert) bis 6 (bester Wert) Leistungspunkten. Aus den Einzelbewertungen der Mitglieder der Zulassungskommission wird das arithmetische Mittel gebildet. Das arithmetische Mittel wird auf eine Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung ermittelt. Die so ermittelten Punktwerte sind die Leistungspunkte für die Ausprägungen der einzelnen Kompetenzen. Bei der Studierfähigkeit müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden.

Die Ausprägungen der Kompetenzen des mündlichen Teils des Auswahlverfahrens werden wie folgt bewertet:

Punktwert	Definition
6 Punkte	Die Ausprägung der Kompetenz übertrifft die Anforderungen ganz erheblich.
5 Punkte	Die Ausprägung der Kompetenz übertrifft die Anforderungen erheblich.
4 Punkte	Die Ausprägung der Kompetenz liegt über den Anforderungen.
3 Punkte	Die Ausprägung der Kompetenz entspricht den Anforderungen in jeder Hinsicht.
2 Punkte	Die Ausprägung der Kompetenz entspricht trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen.
1 Punkt	Die Ausprägung der Kompetenz weist erhebliche Mängel auf.
0 Punkte	Die Ausprägung der Kompetenz ist nicht feststellbar.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Erklärt die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes, ist zwischen der HS Bund und der Bewerberin oder dem Bewerber ein Studienvertrag abzuschließen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

§ 10

Unwirksamkeit der Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht innerhalb der im Bescheid über den Zulassungsantrag nach § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 4 festgesetzten Frist formgerecht die Annahme erklärt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 11

Nachrückverfahren

Das Nachrückverfahren wird beim Zulassungsverfahren gemäß § 8 anhand der Rangfolge des Grades der besonderen Eignung, beim Zulassungsverfahren gemäß § 9 anhand des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens durchgeführt.

§ 12

Abschluss des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren wird spätestens eine Woche vor Studienbeginn (§ 3 Absatz 1) abgeschlossen.

§ 13

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie ist auf der Internetseite der HS Bund (www.mpa-bund.de) zu veröffentlichen.
- (2) Die Richtlinie tritt am 29.10.2018 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Auswahlverfahren für den MPA-Studienjahrgang 2019.

Der Präsident der Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
gez. Thomas Bönders